

**Satzung**  
**über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen**  
**an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen**

vom 24. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) – § 19 a geändert durch Art. 4 Ges. vom 09.05.2000 (GV NRW S. 462) und § 18 geändert durch Art. 4 Ges. vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766) – und des § 7 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 22.10.07 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Leverkusen.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FstrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Leverkusen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3 Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

**§ 4 Erlaubnisfreie Nutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
  - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht auf dem Straßenland stehen oder mit diesem verbunden sind und eine Restgehwegbreite von 1,00 m gewährleisten;
  - c) Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,50 m von der Gehwegvorderkante (Bordstein);
  - d) Briefkästen der Deutschen Post AG, Notrufsäulen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten, sowie Anlagen der öffentlichen Versorgung (z. B. Stromverteiler), soweit diese durch Konzessionsvertrag oder sondergesetzliche Regelung erfasst sind.
  - e) Flugblätter zu rein informativen Zwecken sowie von Teilnehmern einer genehmigten Veranstaltung im Rahmen dieser Veranstaltung;
  - f) Straßenkünstler (z. B. Straßenmusikanten, Straßenmaler, Pantomimedarsteller);
  - g) Aufstellen von Abfallbehältern, Grünschnitt-Containern und das Lagern von sperrigen Abfällen am Tage der Abfuhr sowie Altglas- und Altkleidercontainer;
  - h) Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 5 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung wie auch bei privaten Leitungsverlegungen außer Betracht bleibt

## **§ 6 Erlaubnis Antrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Fachbereich Straßenverkehr der Stadt Leverkusen zu stellen. Dem Antrag sind Pläne, Zeichnungen oder andere, geeignete Unterlagen zur Verdeutlichung beizufügen. Anträge bezüglich Großveranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Durchführung der Großveranstaltung zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Bei Großveranstaltungen ist zur Sicherheit und zum Schutz der Teilnehmer bei der Antragstellung anzugeben, welche Zahl von ausgebildeten Helfern des Sanitätsdienstes und welche Zahl von Ordnungskräften angesichts der Örtlichkeit, der Art der Veranstaltung und der erwarteten Besucherzahl für ausreichend gehalten und von wem die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden. Gleichzeitig sind eine Betriebsordnung sowie ein Einsatzplan vorzulegen.

### **§ 7 Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann – insbesondere in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 – mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

### **§ 8 Nutzung der Erlaubnis**

Die Erlaubnisnehmer sind verpflichtet, bei Beendigung der Sondernutzung die in Anspruch genommene Verkehrsfläche wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, einschließlich einer notwendigen Reinigung der Verkehrsfläche. Soweit die Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen nicht nachkommen und die Stadt im Wege der Ersatzvornahme oder auf Antrag der Erlaubnisnehmer tätig wird, haben diese die der Stadt entstehenden Kosten zu ersetzen.

### **§ 9 Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FstrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für Anträge auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zusätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. Von der Erhebung der Verwaltungsgebühr kann abgesehen werden, wenn die zu genehmigende Sondernutzung im Interesse und zum Vorteil der Stadt ist und nach den Abs. 4 und 5 gebührenfrei ist.

(4) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen bzw. politischen Zwecken dienen.

(5) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen durch Dienststellen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen sind. Die Gebührenbefreiung gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(6) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren nur, wenn dies aus wichtigem Grund geschieht.

Im Fall des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind, erfolgt eine anteilige Gebührenerstattung.

(7) Rabatte bis zu 25 % können für Veranstaltungen von mehr als 3 Tagen hintereinander bzw. für Veranstaltungen mit großen Kapazitäten sowie mit einem hohen Image bzw. Öffentlichkeitswert oder großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Leverkusen durch den zuständigen Fachbereichsleiter ausgesprochen werden. Kann eine Sondernutzung vom Erlaubnisnehmer nicht oder nur erheblich eingeschränkt ausgeübt werden, so können im Einzelfall die Sondernutzungsgebühren bis zu 50 % durch den zuständigen Fachbereichsleiter reduziert werden, wenn die Gründe nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind und die Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

Über Rabattierungen, die darüber hinausgehen, bis hin zu einer Gebührenbefreiung entscheidet der Rat der Stadt Leverkusen durch Beschluss.

(8) Die Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis und die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach Abs. 3, S. 1, nicht aus.

(9) Das Leverkusener Stadtgebiet ist in zwei Zonen eingeteilt. Die Zoneneinteilung ist Bestandteil dieser Satzung. Die Auswirkungen auf die Gebühr sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

## **§ 10 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) der Antragsteller;
- b) der Erlaubnisnehmer;
- c) die Person, die die Sondernutzung ausübt oder in ihrem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

### **§ 12 Übergangsbestimmungen**

Bestehende Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung gültig, solange sie nicht durch Zeitablauf oder durch Widerruf erloschen sind.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Inanspruchnahme von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Leverkusen vom 12. Dezember 1995 ihre Gültigkeit.

-----

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 31.10.2007
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.12.2007
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 28.12.2007